

- 1) alle Unsere öffentlichen Behörden auf Kosten der ihnen untergeordneten Kassen;
- 2) alle Unsere Räte, Cameral- und Forstbeamten;
- 3) alle Superintendenten und Inspectoren;
- 4) alle Pfarrer auf Kosten der Kirchenkanzleien;
- 5) alle Stadträte;
- 6) alle Patrimonialgerichte;
- 7) alle Gemeinden;

Die Gemeindevorsteher sind für die sofortige Bekanntmachung an die Gemeindeglieder und demnächst für die vollständige Sammlung und Aufbewahrung der einzelnen Gesetze verantwortlich, und verbunden, die durch ihre Unachtsamkeit etwa verloren gehenden Stücke aus eigenen Mitteln wieder anzuschaffen.

§. 5.

Das Erscheinen der einzelnen Stücke ist an keine Zeit oder Jahres-Abschnitte gebunden. Sechzehn bis Achtzehn Bogen bilden einen Band, wofür dem gemeinschaftlichen Rentamte in Verc, dem der Debit der Gesefsammlung übertragen ist, Sechzehn Groschen Conventionsmünze gegen Pränumerationschein von jedem, zu deren Haltung Verpflichteten, voraus zu bezahlen sind.

§. 6.

Wegen die bestimmte Pränumeration von 16 Gr. Conventionsmünze soll auch den zur Haltung der Gesefsammlung nicht verpflichteten Personen auf Verlangen ein Exemplar eines Bandes verabfolgt werden.